

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0483/2021/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 13.01.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	04.03.2021	öffentlich

Erstellung eines Regenwasser-Katasters

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell verfügt die Gemeinde über kein Regenwasser-Kataster, so dass die Amtsverwaltung selbst keine Information über die Regenwasserleitung hat und diese auch nicht an Bauunternehmen und Versorger weitergeben kann. Für viele Baumaßnahmen im Bereich der Straßen und Wege ist es notwendig Informationen über die vorhandenen Leitungen in der Straße, wie zum Beispiel Beginn, Ende und Verlauf der Leitung, einzuholen.

Durch die Erstellung eines Regenwasser-Katasters hätten die Gemeinde und die Amtsverwaltung genauere Informationen über die Regenwasserleitungen, wie zum Beispiel über die Fließrichtung, den Verlauf, den Durchmesser, die genaue Lage in der Straße und die Tiefe. Diese Informationen sind besonders bei Baumaßnahmen oder Schäden hilfreich, da diese Informationen nicht erst noch durch eine zeit- und kostenaufwendige Kamerabefahrung oder durch ähnliche Arbeiten ermittelt werden müssen.

Da für die Erstellung des Regenwasser-Katasters unter anderem eine Kamerabefahrung der Regenwasserleitungen durchgeführt wird, wird auch der aktuelle Zustand der Leitungen dokumentiert. Durch die gewonnenen Informationen des aktuellen Zustandes wird ein Schadensplan erstellt.

Aus dem diesem Schadensplan wird hervorgehen, an welchen Stellen der Regenwasserleitung es Schäden gibt und in welchem Ausmaß diese sind, zusätzlich werden die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung angegeben und deren Dringlichkeit.

Somit ergibt sich für die Gemeinde eine gute Kalkulationsgrundlage, um Sanierungskosten und Sanierungszeiträume für die Regenwasserleitung mit einzuplanen, um gegeben falls Absackungen oder größere Schäden der Straßen und Wege zu verhindern.

Sollte es zu Absackungen in der Straße oder anderen Schäden kommen, kann aufgrund der gewonnen Daten eine schnellere Fehlersuche und Schadensbeseitigung

durchgeführt werden, da die Lage der Regenwasserleitung, der Zustand und der Verlauf der Regenwasserleitung bekannt sind.

Wenn neue Anschlüsse an die vorhandene Regenwasserleitung hergestellt werden sollen, fällt die Vorplanung für diese Maßnahme kürzer aus, da die Daten über die vorhandene Regenwasserleitung vorliegen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Erstellung eines Regenwasser-Katasters belaufen sich nach grober Kostenschätzung eines Ingenieurbüros auf ca. 85.000€ und sind durch die Gemeinde zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, ein Ingenieurbüro zur Erstellung eines Regenwasser-Katasters für die gemeindliche Regenwasserleitung zu beauftragen.

Ute Ehmke
(Die Bürgermeisterin)

Anlagen:

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0484/2021/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.01.2021
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.8

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	09.06.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	15.06.2021	öffentlich

Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe

Sachverhalt:

Bereits Ende 2019 war der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch an die Stadt Uetersen und die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des Friedhofes Uetersen herangetreten. Die angestrebten Verhandlungen wurden infolge der Corona-Pandemie verschoben. Ein erstes Gespräch hat dann mit Vertretern der Verwaltung am 03.12.2020 stattgefunden. Der Kirchengemeindeverband strebt nunmehr an, im laufenden Jahr eine Vereinbarung abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Prinzip ist die Kostenbeteiligung von Kommunen an der Finanzierung von Friedhöfen unstrittig. Nach § 20 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht gedeckt ist. Die Zulassungspflicht (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) bedeutet, dass die Bestattung der verstorbenen Einwohner sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, auf kommunalen Friedhöfen zu ermöglichen ist. Nach Abs. 2 ist die Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfessionen zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhält noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann. In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofes zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch hat bereits einen Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofes vorgelegt. Der Entwurf ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung scheint es notwendig zu sein, die Vereinbarung in der Präambel in Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden **im Umfang der Zulassungspflicht gemäß § 22 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**. Diese Ergänzung scheint erforderlich, um § 20 Abs. 2 in Bezug auf Ansprüche einer Bestattung Nichtangehöriger der Konfessionen Genüge zu tun. Im Zusammenhang mit weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen wird darauf hingewiesen, dass solche mit den anderen Beteiligten abzustimmen sind.

Finanzierung:

Die Finanzierung einer Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeinde sicherzustellen sein.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, eine Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes Uetersen mit dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch und den anderen beteiligten Gemeinden entsprechend dem vorliegenden Entwurf und mit der o.a. Ergänzung abzuschließen.

Ute Ehmke

Anlagen:

Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofes

Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofs

Zwischen dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch, vertreten durch den Vorstandsvorstand (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) und den Gemeinden Stadt Uetersen, Heidgraben, Groß Nordende und Neuendeich vertreten durch die Bürgermeister (im Folgenden: Gemeinden) wird folgender Kofinanzierungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband unterhält in Uetersen einen Friedhof mit einer Fläche von insgesamt 100.983 m². Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass der Kirchengemeindeverband durch die Unterhaltung des Friedhofs eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinden werden sich daher auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an der Finanzierung des Friedhofs und seiner Teileinrichtungen beteiligen, um die Betriebsführung des Friedhofs dauerhaft unter der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbands abzusichern.

1. Gemeinsamer Ausschuss

- a) Der Kirchengemeindeverband und die Gemeinden bilden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss berät den Kirchengemeindeverband und die Gemeinden in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs. Er soll über die Regelungen aller Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, entscheiden, soweit die Beschlussfassung nicht der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbands oder den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinden vorbehalten ist.
- b) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Dieses beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine ordentliche Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Der Friedhofsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Der Friedhofsausschuss ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren.

2. Kostenbeteiligung der Gemeinden

- a) Der Gebührenhaushalt des Friedhofs ist entsprechend dem Haushaltsrecht kostendeckend zu kalkulieren.
- b) Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt, dass insbesondere auf Grund der stark schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist. Für diesen Fall wird das jährlich entstehende Defizit durch die Gemeinden mitfinanziert.

Die Gemeinden übernehmen ... % der nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckten Kosten für den hoheitlichen Bereich des Friedhofs Uetersen des Kirchengemeindeverbands (Defizit). Für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden werden die

Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres) herangezogen.

- c) Die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckten Kosten sind jährlich prüfbar nachzuweisen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).
- d) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorgetragen.
- e) Ergibt sich ein Defizit, wird dieses Defizit mit dem unter b) festgelegten Anteil durch die Gemeinden übernommen und bis zum 30.06. des Jahres ausgeglichen. Ein Überschuss steht zur Abdeckung eines Defizits im Folgejahr zur Verfügung.

3. Mitwirkung der Gemeinden

- a) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs für das Folgejahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses auswirken werden, ist dies den Gemeinden unverzüglich mitzuteilen.
- b) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs werden nach Beratung im Friedhofsausschuss nach den hierfür geltenden Bestimmungen von der Versammlung des Kirchengemeindeverbands festgestellt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Kirchengemeindeverband bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- c) Die Gemeinden sind berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof, und nach entsprechender Vereinbarung die Belege, einzusehen.

4. Laufzeit dieses Vertrags

- a) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zehn Jahre, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt hat.
- b) Dieser Vertrag endet, wenn der Kirchengemeindeverband den Friedhof schließt. Erfolgt die Schließung aufgrund von Umständen, die der Kirchengemeindeverband nicht zu vertreten hat, so besteht der Finanzierungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entwidmung frühestens möglich wird.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Uetersen, ...

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch
Der Verbandsvorstand

(Kirchensiegel)

Uetersen, ...

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

Heidgraben, ...

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Siegel)

Groß Nordende, ...

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

Neuendeich, ...

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kirchenkreisverwaltung

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0480/2020/GrN/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	04.03.2021	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regelausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums (in Präsenzform) nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschieb dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Gremienmitglieder müssen ihre Einwilligung zur Übertragung von Bild und Ton erteilen. Es kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.

- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.
- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.
Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.
Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.
- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitgliedern aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die

dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen, in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden.

8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Es ergeben sich weitere notwendige bzw. mögliche Anpassungen in der Hauptsatzung:

Zunächst geht es um eine mögliche Änderung der **Regelungen zu den Bekanntmachungen**. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist bisher folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

in der Dorfstraße 37, Haus Dieck,

in der Dorfstraße in Höhe des Hauses Nr. 91

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-gums.de).

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Da-

tum zu vermerken.

- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Groß Nordende ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Groß Nordende künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Notwendig ist die Einführung eines Paragraphen bezüglich der **Annahme von Spenden**. Es ist und bleibt in § 2 Abs. 2, Nr. geregelt, dass die Bürgermeisterin über die Annahme von Spenden bis zu 5.000 € entscheiden darf. Es bedarf jedoch einer zusätzlichen Regelung über den Mindestbetrag der jährlichen Bekanntgabe der angenommenen Spenden gemäß § 76 Abs. 4 GO. Hier wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben der Wert von 50 € eingesetzt.

Notwendig ist ebenfalls die Anpassung des Paragraphen zur **Verarbeitung personenbezogener Daten** aufgrund der Vorgaben aus der EU-Datenschutzgrundverordnung.

In § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die **Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse** geregelt. Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zahl oftmals nicht ausreichend ist, sodass hier bis zu drei Vorgeschlagene zugelassen werden sollten. Dadurch wird eine Nachwahl jetzt nicht zwingend erforderlich, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende

Ehmke

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Groß Nordende (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Nordende erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen ist von Gold und Grün durch einen rot-silbernen Balken schräg geteilt. Das Wappen zeigt oben ein rotes Wagenrad, unten ein silbernes Bauernhaus mit rotem Giebel, Türen und Fenstern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen roten und einen weißen schmalen Streifen schrägrechts geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Groß Nordende, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.
10. das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach § 33 und § 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bauausschusses einzuholen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder	Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen bei überörtlichen Prüfungen

b) Bauausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)
c) Schul- und Sozialausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder	Schul-, Sport-, Kultur-, Gemeinschafts-, Sozial- und Gesundheitswesen, kindertagesstättenähnliche Einrichtung
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung Zusammensetzung: 3 Mitglieder	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse **a) - c)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
in der Dorfstraße 37, Haus Dieck,
in der Dorfstraße in Höhe des Hauses Nr. 91
befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Groß Nordende, den

Ehmke
(Bürgermeisterin)

(S)